

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 266 - 266

Verjährung der redhibitorischen Klage bei
Viehmängeln

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß übrigens die französischen Assignaten in den Rheingegenden niemals gesetzlichen Cours gehabt haben, vergleiche den Beschluß vom 1. thermidor Jahr VI, Band VI, Heft 9, S. 98. der Sammlung des Regierungs-Commissars, es also einer transitorischen Bestimmung darüber, damals nicht bedurfte; daß sie auch zur Zeit der Publication des Beschlusses vom 26. Ventose J. VI und zwar in Frankreich seit dem Gesetze vom 29. messidor J. IV schon lange völlig außer Gebrauch gekommen waren;

daß nach der französischen Rechtsprache das Wort: bail, die Erbbestände (bail emphytéotique, bail à rente:) gleich den beaux à locataire perpétuelle, à cens, à culture perpétuelle etc. begreift;

daß bei solchen Renten nach Art. 4 des Gesetzes vom 12. September 1791 verkündigt am 26. Ventose Jahr VI. in den Rheingegenden, die Abholung des Rentmeisters bei dem Rentpflichtigen ausgeschlossen, da verfügt ist, daß die Zahlung in die Hände der Regiebeamten geleistet werden solle, welchen das Gesetz bestimmte Locale zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen angewiesen hat;

daß die Ausführung des Opponenten, soweit sie sich auf die Nichtantwendbarkeit des Beschlusses des Regierungs-Commissars vom 26. Ventose Jahr VI. bezieht, demnach dem Inhalte dieser verkündigten gesetzlichen Bestimmung offenbar zuwiderläuft, und als auf irrigen Voraussetzungen beruhend, nicht beachtet werden darf;

Aus diesen Gründen
verwirft

Verjährung der redhibitorischen Klage bei Viehmängeln?
Welche Frist bestimmen die Gewohnheitsrechte des vor-
maligen deutschen Oberamtes von Lothringen zur
Anstellung der redhibitorischen Klage bei Viehmän-
geln, Art. 1648 des Civ. Ges. B.?

Die Thatsachen, welche der Entscheidung zum Grunde liegen, sind aus folgendem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vollständig zu ersehen:

Klochmann c. Weiler.
In Erwägung, daß der Kläger, jetzt Appellant, am 31. Januar d. J. Klage erhoben hat, weil ein von ihm am 13.